

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/GV09/2007-048
Gemeinde Bobitz	Status: öffentlich
Federführend: Hauptamt	Aktenzeichen: Datum: 05.12.2007 Einreicher: Bürgermeister
Genehmigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters auf den Amtsvorsteher	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N Datum Gremium	
Ö 17.12.2007 Gemeindevertretung Bobitz	

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 GVOBI M-V Seite 458, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 GVOBI M-V Seite 194 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes, beschließt die Gemeindevertretung, die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur

Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters für alle Kommunalwahlarten (Kreis- und Gemeindewahlen) auf den Amtsvorsteher und sogleich die Aufgaben des Gemeindewahlaußschusses insgesamt auf einen von der Gemeindewahlbehörde zu berufenden Wahlausschusses.

Die Übertragung gilt unbefristet bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf muss spätestens 120 Tage vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat die Möglichkeit, die Aufgaben des Gemeindewahlleiters, sprich ihres Bürgermeisters und des Gemeindewahlaußschusses zur Erleichterung ihrer Tätigkeit, auf das Amt, in diesem Fall den Amtsvorsteher, zu übertragen.

Sie braucht in diesem Fall keinen eigenen Wahlleiter und keinen eigenen Wahlausschuss, da die Aufgaben für alle amtsangehörigen Gemeinden dann durch den Amtsvorsteher wahrgenommen werden.

Dieses hat insbesondere den Vorteil, da gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes Funktionen des Gemeindewahlleiters bzw. Mitglied eines Wahlorgans nicht ausüben dürfen, welche selbst Wahlbewerber, Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind. Die Übertragung für die Kommunalwahl (Gemeindewahl) wurde bereits 2003 durch Beschluss der Gemeindevertretung getätigter und wird nun auch auf alle Kommunalwahlarten erweitert (z. B. Landratswahl).

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	